

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 5/13 B

L 20 AY 26/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 (44) AY 1/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Nettetal,
Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung sog Analog-Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anstelle der gewährten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für die Zeit vom 1.9.2006 bis 20.2.2008.
- 2 Die Klage war erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 16.12.2011; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 27.5.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dem Kläger stünden keine Analog-Leistungen zu; denn er habe seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, als er 2006 im Rahmen der Vorführung bei der togoischen Botschaft wahrheitswidrig behauptet habe, er besitze die nigerianische Staatsangehörigkeit.
- 3 Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde und macht eine Divergenz der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) geltend.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Der Zulassungsgrund der Divergenz läge nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hätte (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dem Vortrag des Klägers lassen sich aber bereits keine abstrakten, sich widersprechenden Rechtssätze des LSG und des BSG entnehmen. Vielmehr trägt er zur Begründung seiner Beschwerde selbst vor, das LSG sei "im Ausgang" dem Urteil des BSG vom 17.6.2008 - B 8/9b AY 1/07 R - gefolgt. Mit seinem weiteren Vorbringen zeigt der Kläger jedoch keinen abstrakten Rechtssatz des LSG auf, der von dieser Entscheidung abweicht, sondern rügt lediglich eine unzutreffende Entscheidung in der Sache, weil das LSG zu Unrecht von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten ausgegangen sei. Dieser Einwand vermag jedoch eine Divergenz nicht zu begründen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)